S T A T U T E N

Verein "Gelb-Schwarz Herrliberg"

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen "Gelb-Schwarz Herrliberg" besteht mit Sitz in Herrliberg ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angelegenheiten im Dorf Herrliberg. Bei Wahlen unterstützt der Verein Mitglieder von „Gelb-Schwarz Herrliberg“, der Schweizerischen Volkspartei der Sektion Herrliberg oder auch andere bürgerlich gesinnte Kandidaten.

II. Mittel

Art. 3
Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- allfälligen Erträgnissen aus dem Vereinsvermögen

III. Organisation

Art. 4
Die Organe der Vereinigung sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

Art. 5
Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich mindestens einmal statt. Nach Bedarf können vom Vorstand weitere Versammlungen angesetzt werden. Die Mitglieder sind dazu spätestens 10 Tage im Voraus durch persönlichen Brief einzuladen.

Art. 6
In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
b) Genehmigung der Jahresrechnung
c) Genehmigung des Voranschlages
d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
f) Wahl der Rechnungsrevisoren

V. Vorstand

Art. 7
Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar und eventuell einem oder zwei Beisitzern). Er konstituiert sich selbst. Er wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Art. 8
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt, welche Projekte und andere Angelegenheiten unterstützt werden sollen. Der Vorstand organisiert auch einmal jährlich einen Anlass oder Ausflug für seine Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet allein und endgültig über die Höhe und die Art der Gewährung zweckgebundener Beiträge. Er ist dabei an die Statuten (Art. 2) und ein von der Generalversammlung genehmigtes Budget gebunden.

Der Vorstand erhält die Kompetenz von max. CHF 1'000.- für im Budget nicht vorgesehene, ungebundene Beträge.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse über Ausgaben von mehr als CHF 500.- sind zu protokollieren.

Für den Vorstand zeichnen der Präsident plus ein weiteres Vorstandsmitglieder zu zweit.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 9
Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Rechnungsrevisoren. Diese amten als Kontrollstelle; sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht an der Generalversammlung.

VII. Mitgliedschaft

Art. 10
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, welcher auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Auch eine juristische Person kann Mitglied werden. Der Mindestbeitrag pro Firmenadresse entspricht dem Jahresbeitrag von Verheirateten oder Partner.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11
Das Stimmrecht kann nur mit persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht erlaubt.

Art. 12
Die Zugehörigkeit zum Verein „Gelb-Schwarz Herrliberg“ darf Aussenstehenden nur mit ausdrücklicher Einwilligung des einzelnen Mitgliedes bekannt gegeben werden.

Art. 13
Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum Ende des Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung bereits zur Zahlung fälliger Beiträge sowie des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

VIII. Rechnungsabschluss

Art. 14
Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Jahresbeiträge sind 30 Tage nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zur Zahlung fällig.

IX. Statutenänderung

Art. 15
Für eine Änderung dieser Statuten ist das Mehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur beschlossen werden kann, wenn an der betreffenden Generalversammlung mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

X. Auflösung

Art. 16
Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die anwesenden Mitglieder bestimmen dann wie das Vereinsvermögen verwendet wird.

Revidiert durch die Generalversammlung am 26. August 2021.

Herrliberg, 27. August 2021

Rolf Jenny, Präsident Kurt Sauter, Kassier Reto Tobler, Aktuar